

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach wie vor stellt uns die Corona-Pandemie vor nie dagewesene Herausforderungen. Geschäfte, Kultur- und Freizeiteinrichtungen – und nicht zuletzt die Musikbranche - hat es besonders hart getroffen. Viele Ihrer Mitglieder müssen ihre Betriebe bereits seit längerer Zeit schließen und das, ohne zu wissen, ob und wann es für sie weitergeht.

Als Gesamtvertragspartner der GEMA haben wir Ihre Mitglieder bereits im vergangenen Jahr mit größtmöglicher Kulanz unterstützt, indem wir frühzeitig entschieden haben, die vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren für die Zeit der behördlich bedingten Betriebsschließung gutzuschreiben.

Wir halten diese freiwillige Hilfe zunächst aufgrund der am 23. März von Bund und Ländern beschlossenen neuen Lockdown-Maßnahmen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weiterhin aufrecht.

Bitte beachten Sie jedoch folgende zeitliche Zuordnung:

- **Zeitraum Geschäftsjahr Jahr 2020:** Anträge für Gutschriften auf Dauernutzungen von Musik in Form laufender Jahres-, Quartals- und Monatsverträge, die das Geschäftsjahr 2020 betreffen, können noch **bis einschließlich 14. April 2021** online auf www.gema.de/portal gestellt werden. **Danach entfällt die Möglichkeit, Gutschriften für das zurückliegende Jahr 2020 zu erhalten.**
- **Zeitraum ab 01. Januar 2021:** Für **alle im Geschäftsjahr 2021 behördlich angeordneten betrieblichen Schließzeiten (ab 01. Januar 2021 bis auf Weiteres)** müssen Ihre Mitglieder bitte auf www.gema.de/portal einen Antrag stellen, damit sie eine entsprechende Gutschrift erhalten.

Die GEMA behält sich vor, die freiwillige Gewährung von Gutschriften jederzeit mit Blick auf die weitere Pandemie-Entwicklung und auf Basis der Beschlüsse von Bund und Ländern zu beenden.

Wir alle hoffen, dass die Musik möglichst schnell und flächendeckend wieder in den öffentlichen Raum zurückkehrt.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch für die kommenden Monate alles Gute!

Ihre GEMA

